

zugleich den Charakter ökonomischer Garantien der Grundrechte. Das ergibt sich daraus, daß der sozialistische Charakter der Arbeiter-und-Bauern-Macht in den gleichen ökonomischen Bedingungen begründet ist, die es dem Bürger im sozialistischen Staat erst gestatten, sich als freie Persönlichkeit zu entwickeln und als Mitträger der politischen und ökonomischen Macht zu fungieren.

Darüber hinaus werden unter dem Begriff der ökonomischen Garantien verschiedentlich auch die materiellen Bedingungen verstanden, die der Sicherung des einzelnen Grundrechts dienen. Das gilt z. B. für ausreichende Plätze in Kindereinrichtungen im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Frau und ihr Recht auf Arbeit oder für das Vorhandensein von Ferienobjekten und Erholungsheimen, um das Recht auf Erholung materiell abzusichern.

Die revolutionäre Arbeiterklasse betrachtete stets die ökonomischen Garantien der Grundrechte als zentrales Problem. Ihr Streben war primär darauf gerichtet, die in die juristische Form von Grundrechten gekleideten Ergebnisse des demokratischen Kampfes der Werktätigen materiell zu fundieren. Daran hat sie auch stets die demagogischen Versprechen der Bourgeoisie geprüft.

Die ökonomischen Garantien wirken nicht unabhängig von den anderen, insbesondere den politischen Garantien. Das zeigt z. B. der Planungscharakter der sozialistischen Volkswirtschaft. Nicht das Planungsprinzip der Wirtschaft schlechthin ist bereits eine ausreichende ökonomische Garantie. Entscheidend sind vielmehr die gesellschaftliche Funktion der Planung und die Ziele, die im Planungsprozeß verbindlich bestimmt werden. Diese ergeben sich aus der Macht der Arbeiterklasse, die gewährleistet, daß für die sozialistische Volkswirtschaft Ausgangs- und Zielpunkt die ständig bessere Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen sind (Art. 9 Verfassung). Die Herrschaft der Arbeiterklasse ist gleichermaßen die entscheidende Voraussetzung dafür, daß die Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration erschlossen werden, um das Leben der Bürger reicher und schöner zu machen. Der Zusammenhang von ökonomischen Garantien und politischer Macht ist auch insofern bedeutsam, als es Aufgabe des sozialistischen Staates ist, ständig die ökonomischen Bedingungen für die Realisierung der Grundrechte zu sichern und zu erweitern.

Schließlich nehmen die Werktätigen vor allem durch ihre eigene Arbeit selbst Einfluß auf den Ausbau der ökonomischen Garantien ihrer Grundrechte. In den jährlichen Plandiskussionen, im sozialistischen Wettbewerb, in der gewerkschaftlichen Mitbestimmung u. a. Formen beeinflussen sie die ökonomische Entwicklung und tragen so dazu bei, die Grundrechte zu sichern und weiter zu entfalten. Gleichzeitig ist diese vielfältige und aktive Einflußnahme der Bürger selbst eine Form der Grundrechtsverwirklichung.

5.3.3. *Die juristischen Garantien*

Mit der sozialistischen Verfassung der DDR wurden auch die juristischen Garantien der Grundrechte weiterentwickelt. Schon die präzise verfassungsrechtliche